

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz)

Vom 5. Juni 1980

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I. AUFGABE UND ORGANISATION

Aufgabe

§ 1. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt leistet Hilfe bei Brandausbrüchen sowie bei Unglücks- und anderen Notfällen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr dürfen grundsätzlich nicht für sicherheitspolizeiliche Aufgaben eingesetzt werden.

Organisation

§ 2. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt umfasst:

- a) die Berufsfeuerwehr;
- b) die Bezirksfeuerwehr;
- c) die anerkannten Werkfeuerwehren.

² Der Feuerwehrkommandant leitet als höchster Offizier die Feuerwehr; er ist zugleich Feuerwehrinspektor.

Oberaufsicht

§ 3. Die Feuerwehr steht unter der Oberaufsicht des zuständigen Departementsvorstehers.

Feuerwehrkommission

§ 4. Dem Departementsvorsteher wird eine vom Regierungsrat gewählte Feuerwehrkommission beigegeben. Ihr hat je ein aktiver Vertreter der Berufs-, Bezirks- und Werkfeuerwehr anzugehören. Die Kommission hat beratende Funktion. Sie soll sich aus fachlich ausgewiesenen Mitgliedern zusammensetzen.

² Näheres bestimmt ein Reglement.

Feuerpolizei

§ 5.¹⁾ Die feuerpolizeilichen Aufgaben werden durch das Feuerwehrinspektorat wahrgenommen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Hochbautengesetzes^{1a)} über den baulichen Brandschutz.

¹⁾ §§ 5 und 21: Gemäss RRB vom 6. 11. 2001 sind sämtliche Aufgaben der Feuerpolizei an die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt übertragen worden.

^{1a)} § 5: Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Bau- und Planungs-gesetz vom 17. 11. 1999 (SG 730.100).

II. BERUFSFEUERWEHR

Aufgabe und Organisation

§ 6. Die Berufsfeuerwehr leistet grundsätzlich den Ersteinsatz. Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons anordnen.

² Ein Reglement legt die Organisation, den Bestand und die Aufgaben fest.

III. BEZIRKSFEUERWEHR

Aufgabe und Organisation

§ 7. Die Bezirksfeuerwehr hat grundsätzlich die Berufsfeuerwehr zu unterstützen.

² Die Gemeinderäte der Landgemeinden sind befugt, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor die in ihrer Gemeinde stationierte Feuerwehrkompanie für Hilfeleistungen in Not- und Katastrophenfällen aufzubieten.

³ Ein Reglement legt die Organisation, den Bestand und die Aufgaben fest.

Dienstplicht

§ 8.^{1b)} Alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Männer und Frauen vom zurückgelegten 24. bis zum 40. Altersjahr sind zum Dienst in der Bezirksfeuerwehr verpflichtet.

² Die Dienstplicht kann durch die Leistung von aktivem Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt werden.

³ Können nicht alle diensttauglichen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, so erhalten diejenigen den Vorzug, die sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit besonders für den Feuerwehrdienst eignen.

⁴ Die Angehörigen der Bezirksfeuerwehr sind verpflichtet, während der ganzen Dauer ihres Dienstes jede Funktion zu übernehmen. Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen, auch wenn für einzelne Funktionen nur die männliche Form verwendet wird.

Befreiung von der Dienstplicht

§ 9.²⁾ Von der Dienstplicht in der Bezirksfeuerwehr sind befreit:

- a) die Angehörigen der Berufsfeuerwehr;
- b) die Angehörigen der anerkannten Werkfeuerwehren;

^{1b)} §§ 8 und 9 in der Fassung des GRB vom 16. 9. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993).

²⁾ § 9: Siehe Fussnote 1b. Abs. 2 letzter Satz gestrichen durch Abschn. II des GRB vom 20. 11. 1996 (Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, wirksam seit 1. 2. 1997).

- c) die Angehörigen des Polizeikorps;
 - d) die Angehörigen des Sanitätsdienstes;
 - e) werdende Mütter sowie Frauen und alleinerziehende Männer, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu 15 Jahren zu betreuen haben.
- ² Personen, bei denen die Voraussetzungen zu einer Dienstbefreiung gemäss Abs. 1 lit. e gegeben sind, haben dies dem Feuerwehrrinspektorat schriftlich mitzuteilen und durch Vorlage entsprechender Beweismittel darzutun, dass die von ihnen geltend gemachten Befreiungsgründe tatsächlich auch vorliegen. Änderungen in diesen Voraussetzungen sind jeweils unverzüglich dem Feuerwehrrinspektorat zu melden. Das Feuerwehrrinspektorat erlässt daraufhin einen entsprechenden Feststellungsentscheid.

Dienstzeit

§ 10. Die obligatorische Dienstzeit bei der Bezirksfeuerwehr beträgt acht Jahre. In dieser Zeit sind mindestens 128 Übungsstunden zusätzlich zum Einführungskurs zu leisten. Die Organisation obliegt dem Feuerwehrrinspektor.

² Sofern die Notwendigkeit besteht, kann der Departementsvorsteher die Übungsstunden um maximal ein Drittel verlängern.

³ Der Feuerwehrkommandant kann freiwillige, besoldete Ausbildungskurse organisieren.

Ausscheiden aus der Bezirksfeuerwehr

§ 11. Die Dienstpflicht ist erfüllt nach Ablauf der obligatorischen Dienstzeit.

² Die Angehörigen der Mannschaft scheidet grundsätzlich mit vollendetem 40. Altersjahr aus. Bei Bedarf kann ein Angehöriger der Mannschaft bis zum vollendetem 45. Altersjahr in der Bezirksfeuerwehr verbleiben. Gefreite und Unteroffiziere scheidet mit dem vollendetem 55., Offiziere mit dem vollendetem 60. Altersjahr aus.

IV. WERKFEUERWEHREN

Bildung und staatliche Anerkennung

§ 12. Im Kanton domizilierte Betriebe sind befugt, aus ihren Werkangehörigen Werkfeuerwehren zu bilden; diese können auf Gesuch hin staatlich anerkannt werden.

² Über Gesuche um Anerkennung einer Werkfeuerwehr entscheidet der zuständige Departementsvorsteher nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten.

³ Die staatliche Anerkennung kann einer Werkfeuerwehr entzogen werden, sofern sie den Anforderungen dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen nicht mehr entspricht.

Aufgabe und Organisation

§ 13. Die Werkfeuerwehren leisten innerhalb ihres eigenen Stammwerkareals grundsätzlich den Ersteinsatz.

² Der Feuerwehrkommandant kann eine Werkfeuerwehr anfordern, sofern sich diese Massnahme an einer Einsatzstelle ausserhalb des Stammwerkareals als notwendig erweist. Die Einsatzleitung wird in diesem Fall durch die Berufsfeuerwehr ausgeübt.

³ Ein Reglement legt die Organisation, den Bestand und die Aufgaben fest. Die Organisation hat den Erfordernissen des Werkes zu entsprechen.

Erfüllung der Dienstpflicht

§ 14. Um ihre Dienstpflicht zu erfüllen, haben die Angehörigen der Werkfeuerwehren eine gleich lange Dienstzeit wie bei der Bezirksfeuerwehr zu leisten.

Aufsicht

§ 15. Die Werkfeuerwehren sind der Aufsicht des Feuerwehrkommandanten des Kantons Basel-Stadt unterstellt.

V. ERSATZABGABE

Abgabepflicht

§ 16. Die nicht in die Bezirksfeuerwehr aufgenommenen Dienstpflichtigen entrichten jährlich eine Ersatzabgabe.

² Die Abgabepflicht beginnt mit dem Anfang des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Dienstpflicht folgt. Bei Zuzug während des dienstpflichtigen Alters beginnt sie sofort.

³ Die Abgabepflicht dauert bis zum Ende des Jahres, in dem die Dienstpflicht aufhört.

Bemessung

§ 17.³⁾ Die Ersatzabgabe wird auf dem Erwerbseinkommen des Feuerwehrpflichtigen berechnet. Die Abgabepflicht beginnt bei einem Einkommen von Fr. 15 000.–. Die Höhe der Abgabe beträgt 0,5%, maximal jedoch Fr. 280.– pro Jahr.

² Als Erwerbseinkommen gilt das Bruttoeinkommen aus aktiver Erwerbstätigkeit nach Abzug der gesetzlichen Beiträge an berufliche Vorsorgeeinrichtungen, die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Arbeitslosenversicherung sowie der nach Steuergesetz zulässigen Berufsunkosten.

³⁾ § 17 in der Fassung des GRB vom 16. 9. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993).

Veranlagung und Erhebung

§ 18. Die Veranlagung der Ersatzabgabe erfolgt durch das zuständige Departement; die Einzelheiten werden durch Verordnung geregelt.

² Für die Erhebung sind sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern anwendbar.

Abgabebefreiung und Rückerstattung

§ 19. Von der Entrichtung der Ersatzabgabe ist befreit, wer infolge einer Verletzung oder Erkrankung, die er sich im Feuerwehrdienst zugezogen hat, dienstuntauglich geworden ist.

² Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten die vor ihrem Feuerwehrdienst geleistete Ersatzabgabe am Ende der obligatorischen Dienstzeit ohne Zins zurück.

VI. BEITRÄGE DER GEBÄUDEVERSICHERUNG UND DER PRIVATEN FEUERVERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

Beitragspflicht und Beitragsbemessung

§ 20. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt und die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Aufwendungen der Berufs- und Bezirksfeuerwehr einen jährlichen Beitrag zu leisten.

² Die Höhe des Beitrages der Gebäudeversicherung wird durch das Gebäudeversicherungsgesetz und die in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung bestimmt.

³ Die Höhe des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beträgt 0,07‰ des im Kanton versicherten Kapitals.⁴⁾ Die Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, jeweils am Jahresende das versicherte Kapital anzugeben.

VII. FEUERPOLIZEI

Aufgabe

§ 21.⁵⁾ Die Feuerpolizei hat die zur Wahrung des nichtbaulichen Brandschutzes notwendigen Massnahmen vorzukehren.

² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Organe der Feuerpolizei jederzeit befugt, öffentliche und private Liegenschaften sowie Anlagen zu betreten.

³ Die Aufgaben der Feuerpolizei werden durch Verordnung geregelt.

⁴⁾ § 20 Abs. 3: Der hier vorgesehene Beitrag der privaten Feuerversicherungsgesellschaften ist insoweit bundesrechtswidrig, als er ein jährliches Betreffnis von 0,05‰ des im Kanton versicherten Kapitals übersteigt (Urteil des Bundesgerichts vom 10. 7. 1981).

⁵⁾ § 21: Siehe Fussnote 1.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausführungsbestimmungen

§ 22. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 23. Durch dieses Gesetz werden das Gesetz über die Organisation der Feuerwehr vom 25. April 1935 sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 24. Das Gesetz ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat setzt das Datum der Wirksamkeit fest.⁶⁾

⁶⁾ Durch RRB vom 29. 7. 1980 auf den 1. 1. 1981 in Wirksamkeit erklärt.